



Übergang zur neuen EU-  
Verordnung

# DIE NEUE EUROPÄISCHE VERORDNUNG 2022

IM FOKUS



Dieses Infoblatt stellt das von der Europäischen Kommission geplante Programm zur Umsetzung der neuen [Bio-Verordnung 2018/848](#) außerhalb der EU und die Vorschriften für Zertifizierungsstellen vor. Dieses Infoblatt wird aktualisiert, sobald die endgültigen Anforderungen vorliegen. Dieses Themenblatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst.

**Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung dieses Datenblatts sind gelb hervorgehoben.**

## Auf dem Weg zur neuen Verordnung!



### WANN SOLL DIE NEUE VERORDNUNG IN KRAFT TRETEN?

Artikel 57 und 61 der EU-Verordnung 2018/848

- Für die EU-Mitgliedstaaten** wurde die Umsetzung der neuen Verordnung, die ursprünglich für den 1. Januar 2021 vorgesehen war, um ein Jahr auf den **1. Januar 2022** verschoben. Konkret bedeutet dies, dass die europäischen Betreiber ab dem 1. Januar 2022 nach der neuen Verordnung geprüft und zertifiziert werden.
- Für Länder außerhalb der EU** schlägt die Europäische Kommission eine Übergangsfrist für den Übergang zur neuen Verordnung im Hinblick auf die CERTISYS-Gleichwertigkeit für Drittländer vor. Auch dieser Zeitraum wurde verschoben: Er wird zwischen dem **1. Januar 2022** und dem **31. Dezember 2024** liegen.

**Bio-Zertifikate**, die vor dem 1. Januar 2022 gemäß der Verordnung (EG) 889/2008 ausgestellt wurden, **bleiben** bis zum Ende ihres Gültigkeitszeitraums **gültig**, jedoch nicht über den **31. Dezember 2022** hinaus.

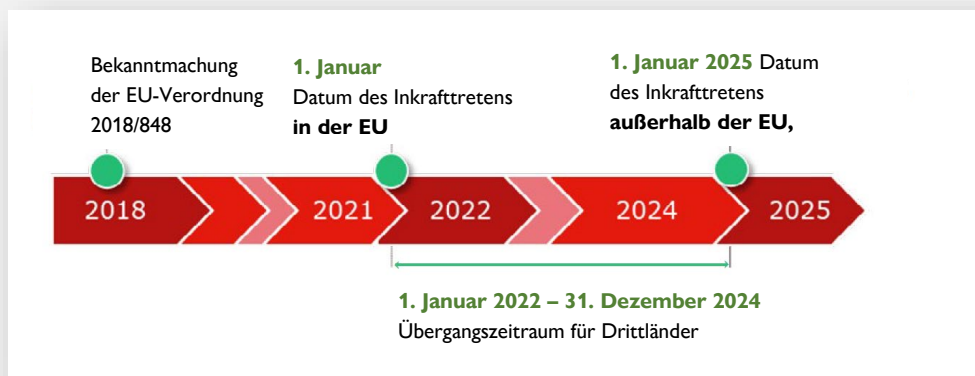
- Konkret bedeutet dies, dass Sie **bis spätestens 31. Dezember 2024** nach der neuen EU-Verordnung zertifiziert sein müssen, um Ihre Produkte weiterhin nach Europa exportieren zu dürfen. Darüber hinaus werden die CERTISYS-Richtlinien für Drittländer nicht mehr anerkannt.



### DAS ENDE DER CERTISYS-RICHTLINIEN FÜR DRITTLÄNDER

Artikel 57 der EU-Verordnung 2018/848

Derzeit ermöglicht die Zertifizierung nach den CERTISYS-Spezifikationen für Drittländer den Export Ihrer Bio-Produkte nach Europa, da unser Referenzsystem von der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der europäischen Verordnung anerkannt wird. **Am 1. Januar 2025**, nach Ablauf der Übergangsfrist, werden die CERTISYS-Spezifikationen für Drittländer und alle anderen Referenzsysteme gleichwertiger Zertifizierungsstellen, die in [Anhang II der DVO 2021/2325 \(der den vorherigen Anhang IV der VO 1235/2008 ersetzt\)](#) aufgeführt sind, von der Europäischen Kommission nicht mehr anerkannt. **Nur die Zertifizierung nach der neuen europäischen Verordnung wird für den Export von Bio-Produkten nach Europa anerkannt.**



## DIE ANERKENNUNG DER KONTROLLSTELLEN DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 46 der VO 2018/848, DelVO 2021/1698

CERTISYS muss, wie andere Zertifizierungsstellen, die außerhalb der EU tätig sind, eine **vorherige Zulassung von der Kommission einholen**, um Ihnen eine Zertifizierung gemäß der neuen EU-Verordnung 2018/848 anbieten zu können. Das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen ist in **Kapitel 1 der DelVO 2021/1698** festgelegt.

- Dazu gehört die Erstellung eines detaillierten technischen Dossiers**, in der die Fähigkeiten und Instrumente beschrieben werden, die für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bio-Zertifikaten nach der neuen Verordnung erforderlich sind. Die Einzelheiten sind jedoch noch nicht vollständig geklärt. Dieses Dossier muss zur Prüfung und Freigabe an die Kommission übermittelt werden. Nach der Freigabe **wird die Kommission die Liste der „im Hinblick auf die Konformität anerkannten“ Zertifizierungsstellen** im **Anhang II der DVO 2021/1378 (zurzeit leer) veröffentlichen**.

Erst dann dürfen CERTISYS und jede andere gelistete Stelle Ihre Zertifizierung nach den neuen Vorschriften vornehmen.

Da das von der Kommission einzusetzende System zur elektronischen Eingabe des Anerkennungsantrags noch nicht verfügbar ist, kann momentan noch keine Anerkennung vorgenommen werden. Derzeit ist daher **frühestens Ende 2022 mit der Anerkennung zu rechnen**. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden!

